



LANDES
VERWALTUNGS
GERICHT
VORARLBERG

TÄTIGKEITSBERICHT
2016

TÄTIGKEITSBERICHT 2016

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg hat in ihrer Sitzung vom 13.03.2017 gemäß § 16 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl Nr 19/2013, idF LGBl Nr 53/2015, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2016 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Mag. Nikolaus Brandtner

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A	Organisation	1
1.	Allgemeines	1
2.	Gesetzliche Grundlagen	1
3.	Zuständigkeiten	2
4.	Personelle Situation	3
5.	Sitz und Ausstattung	4
6.	Geschäftsverteilung	4
7.	Vollversammlung	4
8.	Dokumentation	4
9.	Präsidentenkonferenz	5
B	Verfahren	6
1.	Anfall von Rechtssachen	6
2.	Erledigung von Rechtssachen	7
3.	Höchstgerichtliche Verfahren	8
a)	Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des LVwG	8
b)	Normprüfungsanträge des LVwG Vorarlberg	9
4.	Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	11

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A	Organisation	11
B	Verfahren	12
1.	Anfall von Rechtssachen	12
2.	Erledigung von Rechtssachen	13
3.	Mündliche Verhandlungen	13
4.	Teilnahme an Verhandlungen	13
C	Sonstiges	14
1.	Gemeindeinterner Instanzenzug	14
2.	Sonstige Aktivitäten	15

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 9	16
------------------------	-----------

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Allgemeines

Mit 01.01.2014 wurde in Österreich eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Für jedes Bundesland besteht seitdem ein Landesverwaltungsgericht. Für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurde ein Bundesverwaltungsgericht eingerichtet, für den Bereich der Finanzverwaltung ein Bundesverwaltungsgericht für Finanzen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Verwaltungsgerichte befinden sich in den Art 129 bis 132 und 134 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930, idF BGBl I Nr 51/2012. Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte sind in den Art 130 und 132 B-VG festgelegt. Art 131 B-VG regelt, wofür die Landesverwaltungsgerichte, das Verwaltungsgericht des Bundes und das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen jeweils zuständig sind.

Das Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 19/2013, idF LBGBl Nr 53/2015, regelt die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg.

Aufgrund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes die Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes, ABl Nr 41/2013, erlassen.

Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Subsidiär gelangen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung. In Abgabenverfahren ist ausschließlich die Bundesabgabenordnung (BAO) anzuwenden.

3. Zuständigkeiten

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art 81a Abs 4.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten vorgesehen werden.

Gemäß Art 131 Abs 1 B-VG erkennen über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 die Verwaltungsgerichte der Länder, soweit nicht das Verwaltungsgericht des Bundes oder das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen zuständig ist.

Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt nach Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheidbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Weiters erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes in Verfahren betreffend Vergabeangelegenheiten des Bundes und – wenn vorgesehen – über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen erkennt nach Art 131 Abs 3 B-VG über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Nach Art 131 Abs 4 B-VG kann durch Bundesgesetz

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden:
in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs 2 und 3;
2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:
 - a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
 - b) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass betreffend das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) von der Möglichkeit des Art 131 Abs 4 Z 2 lit b B-VG Gebrauch gemacht wurde und diese Zuständigkeit an das Bundesverwaltungsgericht übergegangen ist. Dieser Zuständigkeitsübergang erfolgte mit der erforderlichen Zustimmung der Länder.

Nach Art 131 Abs 5 B-VG kann durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden.

4. Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und 13 weiteren Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder waren teilzeitbeschäftigt (zu 60 Prozent und zu 70 Prozent). Ein Mitglied befand sich zwei Monate in Väterkarenz.

Im Berichtsjahr war dem Landesverwaltungsgericht Vorarlberg ein juristischer Mitarbeiter zugeteilt. Dieser Mitarbeiter erfüllte insbesondere auch Aufgaben eines Evidenzbüros. Außerdem waren dem Landesverwaltungsgericht eine Ausbildungsjuristin Vollzeit und sechs Monate lang eine teilzeitbeschäftigte Ausbildungsjuristin (zu 50 Prozent) zugeteilt. Im Sommer wurde das Landesverwaltungsgericht von einer Ferialpraktikantin unterstützt.

Das weitere Personal des Landesverwaltungsgerichtes bestand aus fünf Sekretärinnen, wobei drei davon teilzeitbeschäftigt waren (zu 50 Prozent und zu 80 Prozent). Weiters bildete das Landesverwaltungsgericht eine Schulabgängerin aus.

5. Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht ist im Gebäude Landwehrstraße 1 in Bregenz untergebracht.

6. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat am 04.12.2015 (ABI Nr 50/2015) die Geschäftsverteilung für das Berichtsjahr, am 07.07.2016 (ABI Nr 28/2016) eine Änderung der Geschäftsverteilung und am 12.12.2016 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2017 (ABI Nr 50/2016) beschlossen.

7. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 6. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr vier weitere Sitzungen der Vollversammlung erforderlich. In zwei Sitzungen wurde jeweils die Abnahme einer Aufgabe wegen Verhinderung eines Mitgliedes nach § 12 Abs 2 Landesverwaltungsgerichtsgesetz beschlossen, in einer Sitzung ein Dreivorschlag zu Bewerbungen um die Stelle eines neuen Mitgliedes und in einer Sitzung der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015.

8. Dokumentation

Die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes werden dokumentiert. Zum einen werden für den internen Gebrauch Entscheidungen im Aktenverwaltungsprogramm beschlagwortet. Zum anderen werden Rechtssätze und Volltexte von Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung liegen dann vor, wenn zu den relevanten Rechtsfragen keine einschlägige höchstgerichtliche Judikatur vorliegt oder diese divergierend ist. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich. Mit Stichtag 31.12.2016 enthielt die Judikaturdokumentation des RIS 320 Rechtssätze und 276 Entscheidungen im Volltext des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg.

Die im RIS während des Berichtsjahres veröffentlichten Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes wurden in einer nach Rechtsmaterien gegliederten Zusammenstellung dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Rechtssätze und Volltexte zu verschiedenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg wurden auch in der „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (ZVG), in der „Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht“ (ZVB), in den „baurechtlichen blättern“ (bbl) und in der „Zeitschrift für IT-Recht, Rechtsinformation und Datenschutz“ (jusIT) veröffentlicht.

9. Präsidentenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen, unter anderem zu den Themen Aus- und Fortbildung sowie Verfahrensrecht eingerichtet. Sehr zu begrüßen ist die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen.

Die Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung hat zum Ziel, ein gemeinsames Ausbildungsangebot für alle Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter zu entwickeln. Gemeinsam mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz und dessen Kooperationspartner, der Wirtschaftsuniversität Wien, konnte ein attraktives Ausbildungsprogramm erarbeitet werden. Entscheidende Vorteile dieser gemeinsamen Veranstaltungen sind zum einen, dass auch für Fachbereiche, in denen nur wenige Richterinnen und Richter tätig sind, Fortbildungen angeboten werden können, und zum anderen, dass die Vernetzung zwischen den Gerichten verbessert wird.

Ziel der Arbeitsgruppe Verfahrensrecht ist die Abstimmung verfahrensrechtlicher Fragen zwischen den Gerichten sowie die Erarbeitung von Mustern bzw Vorlagen.

Im Berichtsjahr hatte Tirol den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fand eine Sitzung in Wien und eine in Vill statt.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1.322 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 962 Beschwerden in Strafsachen, 16 Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), 1 Maßnahmenbeschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz, 1 Beschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz, 1 Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 13 Anträge nach dem Vergabenchprüfungs-gesetz, 1 Säumnisbeschwerde sowie 327 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 164 Fällen um die Vollziehung von 28 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 163 Fällen um die Vollziehung von 25 verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 1, 5 und 6 wird verwiesen.

Die Strafverfahren betrafen 54 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bildeten die Übertretungen nach folgenden Gesetzen: Straßenverkehrsordnung (163), Kraftfahr-gesetz (153), Landes-Sicherheitsgesetz (108), Glücksspielgesetz (56), Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (51), Führerscheinggesetz (47), Wettengesetz (37), Bundesstraßen-Mautgesetz (36), Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (33), Gewerbeordnung (26), Baugesetz (23), Fremdenpolizeigesetz (20), Parkabgabegesetz (19), Sicherheitspolizeigesetz (18), Arbeitszeitgesetz (18), Ausländerbeschäftigungsgesetz (12) und Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (11).

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bildeten die Beschwerden nach folgenden Gesetzen: Führerscheinggesetz (60), Baugesetz (33), Mindestsicherungsgesetz (30), Gewerbeordnung (19), Grundverkehrsgesetz (18), Raumplanungsgesetz (16), Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (15), Waffengesetz (14), Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (10) und Kanalisationsgesetz (10).

Bei der Zählweise der Rechtssachen gibt es deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten. Zur Zählweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg in den Strafsachen ist zu bemerken, dass dann, wenn eine Person im gleichen Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft wurde und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen Beschwerde erhoben hatte, dies nur als eine Rechtssache gezählt wird, soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat.

Nach der Zählweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg in den Administrativsachen liegt auch dann nur ein Fall vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien unterschiedliche Beschwerden erhoben haben.

Verfahren vor Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Verfahrens.

Im Berichtsjahr sind 1.266 Beschwerdeschriftsätze eingelangt.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr betrug 1.376. Es wurden 993 Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen, 14 Maßnahmenbeschwerden, 1 Maßnahmenbeschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz, 4 Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 11 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz sowie 352 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 174 Fällen um die Vollziehung von 25 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 178 Fällen um die Vollziehung von 24 verschiedenen Bundesgesetzen. In 15 Fällen (somit in 1,1 Prozent der Verfahren) wurde die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 615. Davon sind lediglich 40 vor dem 01.01.2016 angefallen.

In 780 Verfahren (somit in ca 57 Prozent aller Fälle) waren mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 4). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 758 Fällen (somit in ca 55 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 4).

Im Berichtsjahr wurden 15 Verfahren erledigt, in denen 1 Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt worden war (1 Prozent der Verfahren). 13 Anträge waren abzuweisen, 2 als verspätet zurückzuweisen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug bei den im Berichtsjahr abgeschlossenen Administrativverfahren 4 Monate und bei den Verwaltungsstrafverfahren 4,6 Monate.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 2 und 7 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

a) Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wurden im Berichtsjahr 83 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 87 Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr wurde kein Fristsetzungsantrag an den VwGH gestellt.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 66 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes. In 62 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab, in 4 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 77 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg, darunter 6 Amtsrevisionen. In 9 Fällen hat er die Revision als unbegründet abgewiesen, in 50 Fällen wies er die Revision als unzulässig zurück. 8 Verfahren wurden eingestellt. In 10 Verfahren wurde der Revision stattgegeben, dh die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes aufgehoben bzw die angefochtene Entscheidung abgeändert. 4 Amtsrevisionen wurden ab- bzw zurückgewiesen, 2 Amtsrevisionen wurde stattgegeben. Es ist somit lediglich 13 Prozent der Revisionen stattgegeben worden (vergleichsweise betrug die Zahl der Stattgebungen aller vom Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2015 erledigten Beschwerden und Revisionen 27 Prozent).

Der Grund für das starke Überwiegen der Zurückweisungen liegt vor allem in der Neugestaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Nunmehr kann der Verwaltungsgerichtshof nur noch angerufen werden, wenn die Lösung eines Falles von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Revision als unzulässig zurückzuweisen.

Auf die Anlagen 8 und 9 wird verwiesen.

b) Normprüfungsanträge des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg

aa) Das Landesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr keinen Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

bb) Im Jahr 2015 hatte das Landesverwaltungsgericht an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, den Flächenwidmungsplan der Stadt Dornbirn, 126. Änderung (Betreff: „Einkaufszentren: Widmung bestehender Betriebe als EKZ, Anpassung bestehender EKZ-Widmungen“), beschlossen von der Stadtvertretung Dornbirn am 13.05.2008, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 28.08.2008, ZI VIIa-602.20, durch öffentlichen Anschlag vom 12.09.2008 bis 26.09.2008 kundgemacht, hinsichtlich der Umwidmung der

- GST-NR 1940/1 von „Baufl. Betriebsgebiet / Kategorie I“ in „Baufl. Betriebsgebiet / Kategorie I / EKZ 19 (Gesamtverkaufsfläche, Sonstige Waren: 17.500 m², davon max. 3.000 m² Lebensmittel)“ und
- GST-NR 1940/2 von „Baufl. Betriebsgebiet / Kategorie I“ in „Baufl. Betriebsgebiet / Kategorie I / EKZ 19 (Gesamtverkaufsfläche, Sonstige Waren: 17.500 m², davon max. 3.000 m² Lebensmittel)“ und
- GST-NR 1940/2 von „Straße (WI)“ in „Baufl. Betriebsgebiet / Kategorie I / EKZ 19 (Gesamtverkaufsfläche, Sonstige Waren: 17.500 m², davon max. 3.000 m² Lebensmittel)“

als gesetzwidrig aufzuheben.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass bei der Ermittlung des Bestandes iSd § 59 Abs 16 Raumplanungsgesetz, LGBl Nr 39/1996, idF LGBl Nr 23/2006, auf die rechtskräftig baubewilligten Verkaufsflächen abzustellen sei. Auf Grund von Baubewilligungen, die vor der gegenständlichen Umwidmung ergangen seien, sei davon auszugehen, dass der rechtmäßige Bestand an Verkaufsflächen höher als 17.500 m² liege.

Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Antrag mit Erkenntnis vom 29.02.2016, ZI V 114/2015, abgewiesen. Begründend führte der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen aus, im gegenständlichen Fall gehe es ausschließlich um die Frage, in welchem Ausmaß eine Baubewilligung für Verkaufsflächen bestehe. Dabei spiele es keine Rolle, ob der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der 126. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Dornbirn bestimmte Baupläne und Baubeschreibungen, die Gegenstand einer Baubewilligung des Bürgermeisters der Stadt Dornbirn betreffend die Neuerrichtung des Einkaufszentrums waren, vorgelegen seien oder nicht. Entscheidend sei nur, für welches Ausmaß an

Verkaufsflächen des Einkaufszentrums eine Baubewilligung vorliege. Ob und in welchem Ausmaß eine baurechtliche Genehmigung für Verkaufsflächen eines Einkaufszentrums vorgelegen sei, sei nach dem klaren Wortlaut sowie nach dem Sinn und Zweck der Übergangsbestimmung des § 59 Abs 16 RPG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI Nr 23/2006 zu beurteilen. Der relevante Zeitpunkt sei somit der 12. Mai 2006.

Aus den vorhandenen Baubewilligungen ergebe sich, dass die Stadtvertretung der Stadt Dornbirn im angefochtenen Teil des Flächenwidmungsplans bei der Widmung der Flächen, auf denen sich das Einkaufszentrum befinde, die Gesamtverkaufsflächen zutreffend mit 17.500 m², davon maximal 3.000 m² Lebensmittel entsprechend der baurechtlichen Bewilligung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der RPG-Novelle LGBI Nr 23/2006 festgelegt habe.

cc) Im Jahr 2015 hatte das Landesverwaltungsgericht an den Verfassungsgerichtshof weiters den Antrag gestellt,

1. die Wortfolge „und sind solche Dächer mit Holzschindeln (Fichte oder Lärche) einzudecken“ in § 1 der Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Vandans vom 20.10.2010, ZI I-031-3/20, über die Erlassung eines Bebauungsplanes betreffend die äußere Gestaltung von Gebäuden im Rellstal und Lünensee-Gebiet,
2. in eventu die gesamte Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Vandans vom 20.10.2010, ZI I-031-3/20, über die Erlassung eines Bebauungsplanes betreffend die äußere Gestaltung von Gebäuden im Rellstal und Lünensee-Gebiet, als gesetzeswidrig aufzuheben.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass die Haltbarkeitsdauer von Fichten- und Lärchenholzschindeln kürzer und deren Kosten höher seien als bei PREFA-Aluschindeln und Blechdächer. Auf die Förderungen nach dem Kulturlandschaftsfonds Montafon bestehe kein Rechtsanspruch und würden Förderungen nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt; durch die derzeit geltenden allgemeinen Regelfördersätze würden die Mehrkosten bei Weitem nicht abgedeckt werden. Dazu komme, dass nach den raumplanungstechnischen Gutachten die Verwendung von PREFA-Aluschindeln ebenfalls vertretbar sei bzw bei den nicht besonders schützenswerten Bereichen des Verwaltungsgebietes Holzschindeln nicht als einzige mögliche Alternative gesehen werde.

Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Antrag mit Erkenntnis vom 29.02.2016, ZI V 130/2015, abgewiesen. Begründend führte der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen aus, die Gemeindevertretung der Gemeinde Vandans verfolge mit der Er-

haltung des besonderen Landschaftsbildes durch Eindeckung der Dächer mit Holzschindeln ein legitimes öffentliches Interesse. Die Verpflichtung, bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von in § 1 der Verordnung genannten Gebäuden die Dächer mit Holzschindeln einzudecken, sei zur Zielerreichung geeignet.

Es sei unbestritten, dass die Verpflichtung zur Eindeckung mit Holzschindeln eine finanzielle Belastung der Grundstückseigentümer darstellen könne. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Maßnahme gehe es nicht darum, ob die in der Verordnung verankerte Verpflichtung zur Dacheindeckung mit Holzschindeln mit höheren Kosten verbunden sei als die Dacheindeckung mit Blechdach oder Aluschindeln. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sei vielmehr danach vorzunehmen, ob die verlangte Eindeckung mit Holzschindeln als solche (wirtschaftlich) zumutbar sei. Es sei nicht erkennbar, dass die Grenzen des wirtschaftlich Zumutbaren überschritten worden seien.

Der Ordnungsgeber habe zudem seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht überschritten. Der Verfassungsgerichtshof könne sohin auch keine Gleichheitswidrigkeit der angefochtenen Wortfolge erkennen.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat dem Gerichtshof der Europäischen Union im Berichtsjahr keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Das Landesverwaltungsgericht ist in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden eigenen Untervoranschlages im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Landesverwaltungsgerichtes. Weiters wird die organisatorische Unabhängigkeit durch ein nun für alle Verwaltungsgerichte verfassungsmäßig verankertes Recht auf Erstattung eines bindenden Dreivorschlages bei der Besetzung der Stellen von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes gewährleistet. Zudem ist der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg nun in vielen Fällen Dienstbehörde betreffend das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter. Er ist bei der Besorgung von Angelegenheiten des Dienstrechts in Einzelfällen an keine Weisungen gebunden. Weiters ist der Prä-

sident bei der Zuweisung von sonstigen Bediensteten an das Landesverwaltungsgericht oder von diesem an eine andere Dienststelle des Landes gesetzlich verpflichtend zu hören. Alle Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes sind in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Die personelle Ausstattung des Landesverwaltungsgerichtes ist ausreichend.

Die Raumkapazität ist ebenfalls ausreichend. Die Teilung in einen öffentlich zugänglichen Bereich mit Warteraum und Verhandlungssälen sowie einen internen Bereich mit den Büros der Bediensteten hat sich aus Sicherheitsaspekten bewährt. Zu einer erhöhten Sicherheit der Bediensteten trägt auch die Videoüberwachung des öffentlichen Bereiches bei.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Jahr 2016 ist die Zahl der neuen Rechtssachen (1.322) im Vergleich zum Vorjahr (1.338) in etwa gleich geblieben (minus 1 Prozent).

Die Zahl der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen hat sich von 910 im Jahr 2015 auf 963 im Berichtsjahr erhöht (plus 6 Prozent). Im Jahr 2014 betrug die Zahl 860. Es zeigt sich also, dass die Annahme richtig war, dass es sich bei der geringeren Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren im ersten Jahr des Bestehens des Landesverwaltungsgerichtes um eine vorübergehende Entwicklung gehandelt hat. Auf behördlicher Ebene konnte kein Rückgang bei der Zahl der Verwaltungsstrafverfahren beobachtet werden. Die Zahl der neuen Strafsachen hat im Berichtsjahr bei den Bezirkshauptmannschaften mehr als 263.000 betragen. Die entsprechende Zahl für das Jahr 2015 lag bei mehr als 248.000, die für das Jahr 2014 bei über 247.000.

Die Anzahl der Beschwerden in Administrativsachen hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 406 auf 327 verringert (minus 19 Prozent).

Der Anteil der Beschwerden in Administrativsachen (einschließlich der Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, der Maßnahmenbeschwerden, der Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz und dem Fremdenpolizeigesetz) gemessen an der Gesamtzahl der angefallenen Rechtssachen (somit einschließlich der Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen) betrug im Berichtsjahr 28 Prozent (Vorjahr 32 Prozent).

Der Anteil der Fälle mit Senatszuständigkeit liegt bei einem Prozent, es handelte sich im Berichtsjahr ausschließlich um Verfahren betreffend Anträge nach dem Vergabenaufprüfungsgesetz. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen in Vorarlberg in keinem Bereich eine Laiengerichtsbarkeit vorgesehen ist. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes haben sich die geringe Senatszuständigkeit und der Verzicht auf die Laiengerichtsbarkeit – insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensdauer und die Verfahrensökonomie – durchaus bewährt. Defizite im Rechtsschutz sind schon aufgrund des Umstandes, dass allen Parteien (also auch der belangten Behörde) die Möglichkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen steht, nicht zu erwarten.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen ist im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr von 1.248 auf 1.376 angestiegen (plus 10 Prozent). 615 Fälle waren am Ende des Berichtsjahres unerledigt.

3. Mündliche Verhandlungen

In ca 57 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beziehung der Beteiligten durchgeführt. Dieser Prozentsatz ist im Vergleich zum Vorjahr noch größer geworden (53 Prozent 2015).

4. Teilnahme an den Verhandlungen

In den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, Parteistellung. Insgesamt hat lediglich in 74 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren (das sind lediglich gut 5 Prozent der Verfahren) mindestens ein Vertreter einer Behörde an den Verhandlungen teilgenommen. Dies stellt zwar eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr dar (3 Prozent), allerdings wäre es wünschenswert, wenn noch deutlich öfter Vertreter der belangten Behörde an den Verhandlungen teilnehmen würden.

Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) Vertreter von Gemeinden sowie andere mitbeteiligte Parteien und Beteiligte in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren teilgenommen.

C Sonstiges

1. Gemeindeinterner Instanzenzug

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde der verwaltungsbehördliche Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Nur im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde besteht weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug, wenn dieser nicht vom Materien-gesetzgeber ausgeschlossen wird. Ausgeschlossen wurde dieser innergemeindliche Instanzenzug lediglich im Bundesland Tirol und zum Teil im Bundesland Salzburg.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes führt die Beibehaltung des innergemeindlichen Instanzenzuges (betroffen sind insbesondere Bauverfahren) zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand und zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer. Unnötig erscheint der Verwaltungsaufwand deshalb, weil das Landesverwaltungsgericht ohnehin – nach Durchlaufen des innergemeindlichen Instanzenzuges – schon jetzt eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen hat. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zur früheren Regelung, nach der die Aufsichtsbehörde lediglich die Entscheidung der Gemeinde bestätigen bzw aufheben konnte.

Gegen das oft geführte Argument, der Gemeinde müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Entscheidung im eigenen Wirkungsbereich selbst zu korrigieren, ist die Beschwerdevorentscheidung ins Treffen zu führen. Die Behörde kann ihre Entscheidung nun in jede Richtung abändern, das heißt insbesondere auch, dass sie ihre eigene Entscheidung wiederholen, die Begründung jedoch ersetzen bzw ergänzen kann.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer ist auf folgenden Umstand zu verweisen: Bei Verfahren, die den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betroffen haben, ist vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 die Rechtskraft mit der Entscheidung der Gemeindeorgane, also nach zwei Instanzen, eingetreten.

Nunmehr tritt die Rechtskraft erst nach der Entscheidung der Verwaltungsgerichte ein. Erst mit diesem Zeitpunkt und somit nach drei Verfahrensebenen kann nun beispielsweise rechtmäßig mit dem Bau eines Objektes begonnen werden.

Aus diesen Überlegungen wäre die Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges zu begrüßen.

2. Sonstige Aktivitäten

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind hier insbesondere die speziell für die Anforderungen der Verwaltungsgerichte entwickelten Ausbildungsprogramme der Bundesverwaltungsakademie und der Johannes Kepler Universität Linz. Mit diesem Ausbildungsprogramm steht den Richterinnen und Richtern der Verwaltungsgerichte nun ein attraktives Angebot zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang das Angebot der Bundesverwaltungsakademie, per Videostream an ausgewählten Vorträgen auch von Vorarlberg aus teilnehmen zu können. Diese Form der Teilnahme hat sich aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes sehr bewährt. Ein Ausbau dieses Angebotes würde begrüßt.

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahren, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

Mehrere Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben bei Seminaren an der Verwaltungsakademie Vorarlberg und bei anderen Veranstaltungen als Referenten mitgewirkt.

III. Tabellen und Grafiken

Im Jahr 2016 anhängig gewordene Rechtssachen

I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	163
Kraftfahrgesetz 1967	153
Landes-Sicherheitsgesetz	108
Glücksspielgesetz	56
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	51
Führerscheingesetz	47
Wettengesetz	37
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	36
ASVG	33
Gewerbeordnung 1994	26
Baugesetz	23
Fremdenpolizeigesetz	20
Parkabgabegesetz	19
Sicherheitspolizeigesetz	18
Arbeitszeitgesetz	14
VStG	13
Ausländerbeschäftigungsgesetz	12
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	11
Abfallwirtschaftsgesetz	8
Sittenpolizeigesetz	8
Tierschutzgesetz	8
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	7
Eisenbahngesetz	7
Gefahrgutbeförderungsgesetz	7
Ärztegesetz	6
Schulpflichtgesetz	6
Güterbeförderungsgesetz 1995	5
AÜG	4
Campingplatzgesetz	4
Gemeindegesezt	4
Sportgesetz	4
Wasserrechtsgesetz 1959	4
EGVG	3
Jugendgesetz	3
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	3
Meldegesezt	3
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	3
Tabakgesetz	3
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 VlbG	2
Datenschutzgesetz	2
Flurverfassungsgesetz	2
Forstgesetz 1975	2
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	2
Jagdgesetz	2
Tierseuchengesetz	2
Arbeitsruhegesetz	1
Arzneimittelgesetz	1

Kraftfahrliniengesetz	1
Pyrotechnikgesetz	1
Tierärztegesetz	1
Vereinsgesetz	1
Versammlungsgesetz	1
VVG	1
Zivildienstgesetz	1
	<hr/>
	963

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerden	16
2. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	8
3. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	5
4. Maßnahmenbeschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	1
5. Beschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	1
6. Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz	1
	<hr/>
	32

III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz	33
2. Beschwerden nach dem Mindestsicherungsgesetz	30
3. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz	18
4. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz	16
5. Beschwerden nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	10
6. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz	10
7. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz	6
8. Beschwerden nach dem Jagdgesetz	5
9. Beschwerden nach dem Kriegsopferabgabegesetz	5
10. Beschwerden nach dem Wettengesetz	5
11. Beschwerden nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz	3
12. Beschwerden nach dem Spitalgesetz	3

13. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz	3
14. Beschwerden nach dem Wasserversorgungsgesetz	2
15. Beschwerden nach dem Zweitwohnsitzabgabegesetz	2
16. Beschwerde nach dem Auskunftsgesetz	1
17. Beschwerde nach dem Bauproduktegesetz	1
18. Beschwerde nach dem Bezügegesetz	1
19. Beschwerde nach dem Bodenseefischereigesetz	1
20. Beschwerde nach dem Campingplatzgesetz	1
21. Beschwerde nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz	1
22. Beschwerde nach der Feuerpolizeiordnung	1
23. Beschwerde nach dem Getränkesteuergesetz	1
24. Beschwerde nach dem Grundsteuerbefreiungsgesetz	1
25. Beschwerde nach dem Kinder- u. Jugendhilfegesetz	1
26. Beschwerde nach dem Landes-Sicherheitsgesetz	1
27. Beschwerde nach dem Schischulgesetz	1
28. Beschwerde nach dem Sportgesetz	1
	<hr/>
	164

IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze

1. Beschwerden nach dem Führerscheingesezt	60
2. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994	19
3. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	15
4. Beschwerden nach dem Waffengesetz	14
5. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz	9
6. Beschwerden nach dem Forstgesetz	8
7. Beschwerden nach dem AVG (§§ 34 und 35)	6
8. Beschwerden nach der Rechtsanwaltsordnung	4

9. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz	4
10. Beschwerden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	3
11. Beschwerden nach dem Glücksspielgesetz	3
12. Beschwerden nach dem Kraftfahrgesetz	3
13. Beschwerden nach dem Finanzausgleichsgesetz	2
14. Beschwerden nach dem Vereinsgesetz	2
15. Beschwerde nach dem Apothekengesetz	1
16. Beschwerde nach dem Berufsausbildungsgesetz	1
17. Beschwerde nach der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	1
18. Beschwerde nach der Bundesabgabenordnung	1
19. Beschwerde nach dem Grundsteuergesetz	1
20. Beschwerde nach dem Güterbeförderungsgesetz	1
21. Beschwerde nach dem Kommunalsteuergesetz	1
22. Beschwerde nach dem Namensänderungsgesetz	1
23. Beschwerde nach dem Passgesetz	1
24. Beschwerde nach der Straßenverkehrsordnung	1
25. Beschwerde nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz	1
	<hr/>
	163

Gesamt	<hr/> 1.322
---------------	--------------------

Im Jahr 2016 erledigte Rechtssachen

I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen:

Zurückweisung	85
Abweisung	530
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	180
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	116
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	9
Einstellung wegen Verjährung	7
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	66
	<hr/>
	993

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerde:

Zurückweisung	7
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	5
	<hr/>
	14

2. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:

Zurückweisung	3
Abweisung	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	7

3. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:

Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	4

4. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:

Zurückweisung	1
Abweisung	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	4

5. Maßnahmenbeschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:

Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	1

III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	22
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	4
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	6
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	5
	<hr/>
	39
2. Beschwerden nach dem Mindestsicherungsgesetz:	
Zurückweisung	4
Abweisung	15
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	12
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	35
3. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	2
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	9
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	5
	<hr/>
	19
4. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	8
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	4
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	14
5. Beschwerden nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	2
Abweisung	5
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	3
	<hr/>
	11
6. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz:	
Abweisung	6
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	9

7. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz:	
Abweisung	4
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
	<hr/>
	6
8. Beschwerden nach dem Kriegsofopferabgabengesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	2
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	6
9. Beschwerden nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz:	
Abweisung	4
	<hr/>
	4
10. Beschwerden nach dem Jagdgesetz:	
Abweisung	3
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	4
11. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz:	
Abweisung	2
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	4
12. Beschwerden nach dem Wettengesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	4
13. Beschwerden nach dem Auskunftsgesetz:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
14. Beschwerden nach dem Landes-Sicherheitsgesetz:	
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	2
	<hr/>
	2

15. Beschwerden nach dem Landes-Umweltinformationsgesetz: Abweisung	2
	<hr/>
	2
16. Beschwerden nach dem Schischulgesetz: Zurückweisung Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1 1
	<hr/>
	2
17. Beschwerden nach dem Wasserversorgungsgesetz: Abweisung	2
	<hr/>
	2
18. Beschwerden nach dem Zweitwohnsitzabgabegesetz: Abweisung Zurückweisung	1 1
	<hr/>
	2
19. Beschwerde nach dem Bauproduktegesetz: Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	1
20. Beschwerde nach dem Bezügegesetz: Abweisung	1
	<hr/>
	1
21. Beschwerde nach der Feuerpolizeiordnung: Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	1
22. Beschwerde nach dem Gesetz über das Gemeindegut: Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
	<hr/>
	1
23. Beschwerde nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz: Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	1
24. Beschwerde nach dem Sportgesetz: Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
	<hr/>
	1

25. Beschwerde nach dem Straßengesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1

IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze:

1. Beschwerden nach dem Führerscheingesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	46
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	13
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	6
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	5
	<hr/>
	71

2. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994:	
Zurückweisung	1
Abweisung	12
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	4
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	3
	<hr/>
	21

3. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:	
Abweisung	7
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	8
Zurückweisung	1
	<hr/>
	16

4. Beschwerden nach dem Waffengesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	9
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	13

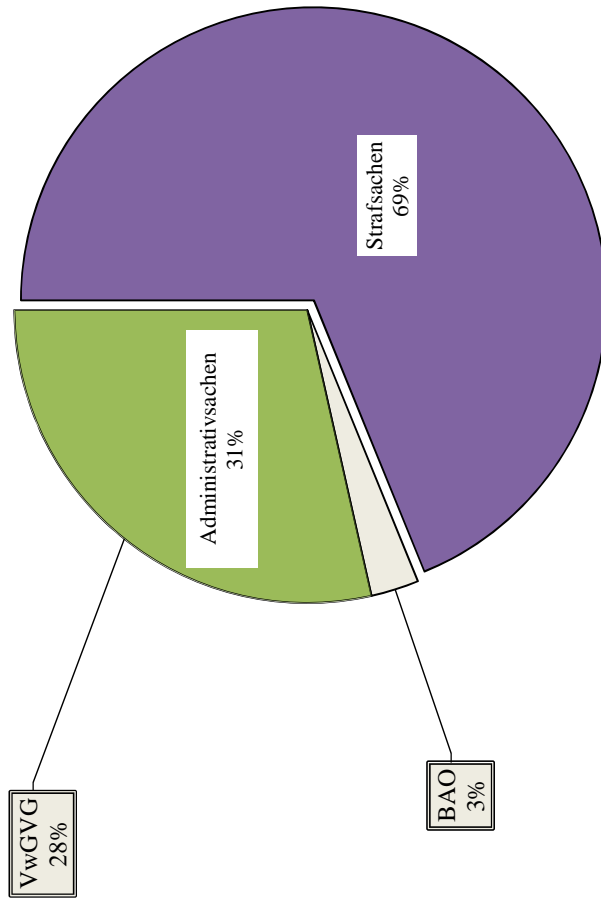
5. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	6
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	3
	<hr/>
	11

6. Beschwerden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	5
7. Beschwerden nach dem AVG (§§ 34 und 35):	
Abweisung	2
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	3
	<hr/>
	5
8. Beschwerden nach dem Forstgesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	5
9. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	3
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	5
10. Beschwerden nach dem Kommunalsteuergesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	2
	<hr/>
	3
11. Beschwerden nach dem Kraftfahrzeuggesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung	2
	<hr/>
	3
12. Beschwerden nach der Rechtsanwaltsordnung:	
Abweisung	2
Zurückweisung	1
	<hr/>
	3
13. Beschwerden nach dem Vereinsgesetz:	
Zurückweisung	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	2
	<hr/>
	3

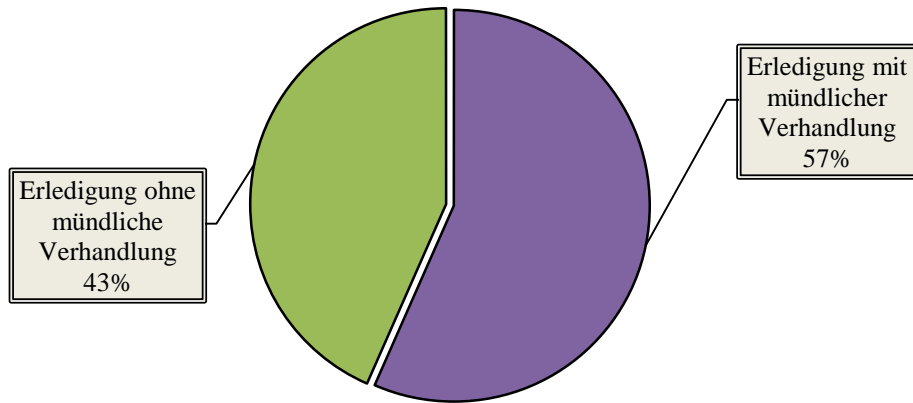
14. Beschwerden nach dem Apothekengesetz:	
Abweisung	1
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
	<hr/>
	2
15. Beschwerden nach dem Glücksspielgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
	<hr/>
	2
16. Beschwerden nach dem Namensänderungsgesetz:	
Zurückweisung	2
	<hr/>
	2
17. Beschwerde nach dem Ärztegesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
18. Beschwerde nach dem Berufsausbildungsgesetz:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1
19. Beschwerde nach dem Bundesstraßengesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
20. Beschwerde nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
21. Beschwerde nach dem Güterbeförderungsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
22. Beschwerde nach dem Mineralrohstoffgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
23. Beschwerde nach dem Passgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1

24. Beschwerde nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz: Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	1
Gesamt	1.376

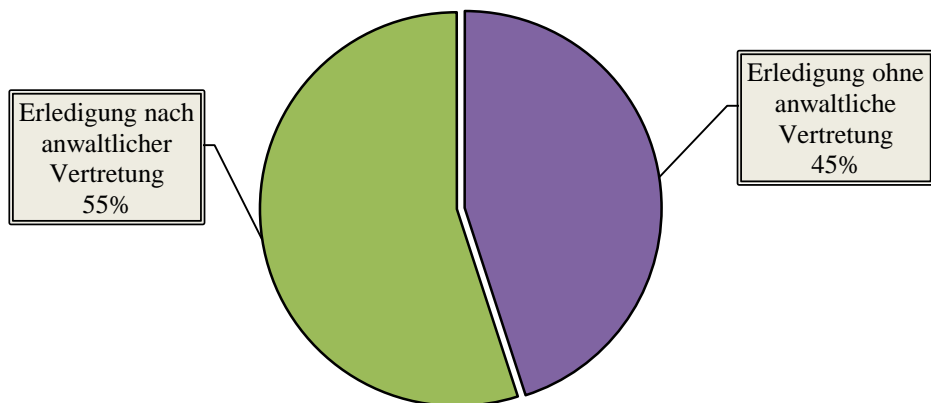
Anfall von Rechtssachen 2016

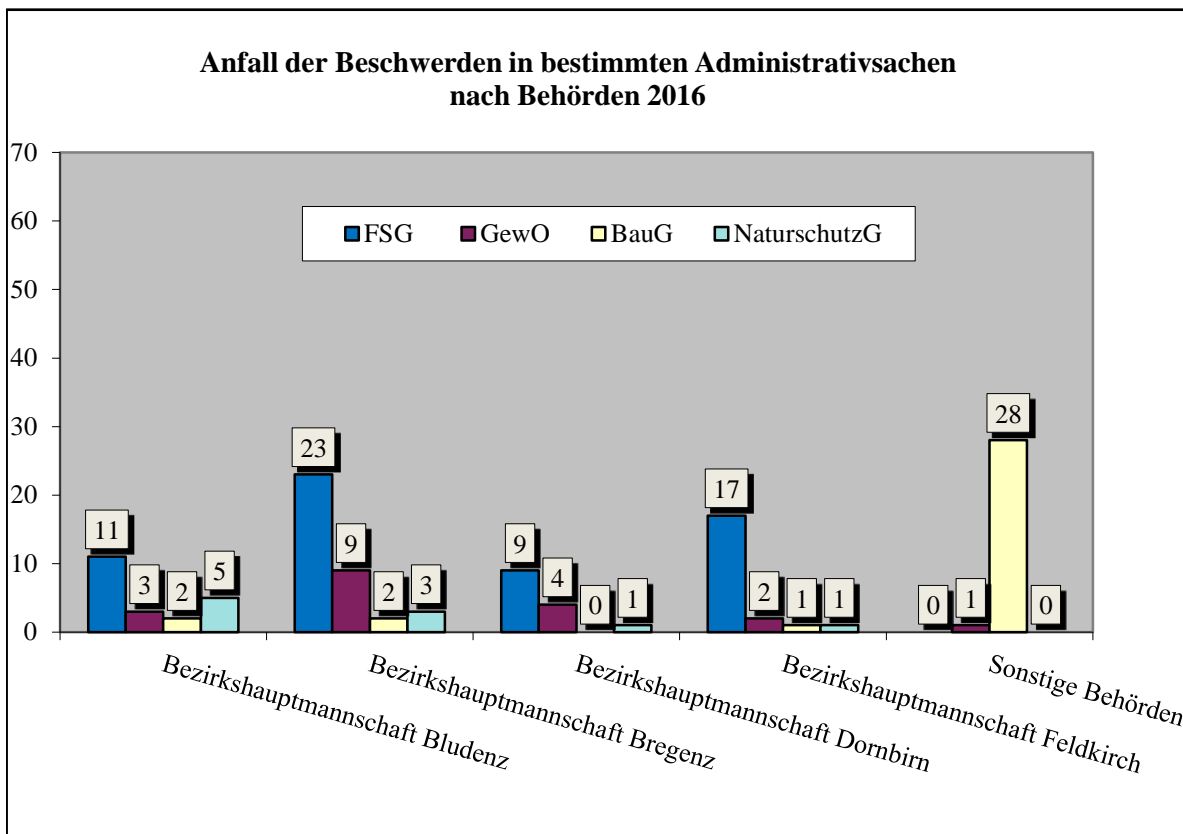
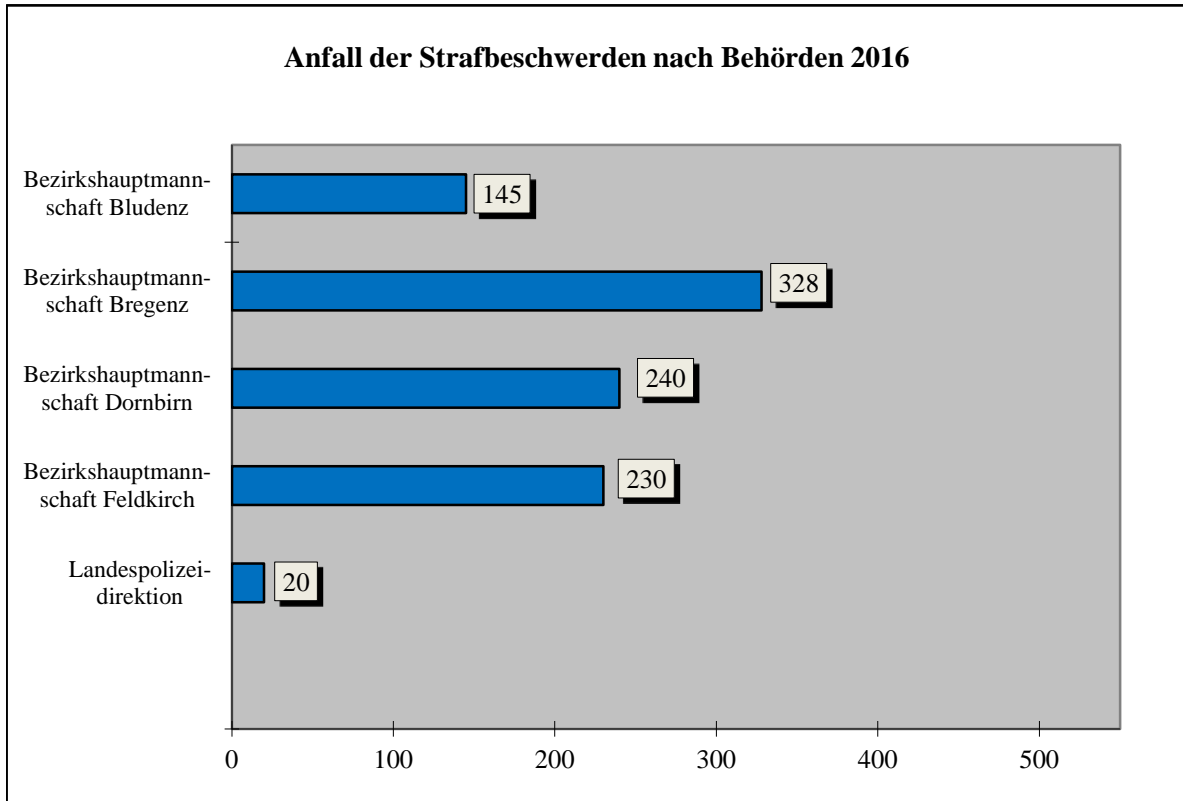


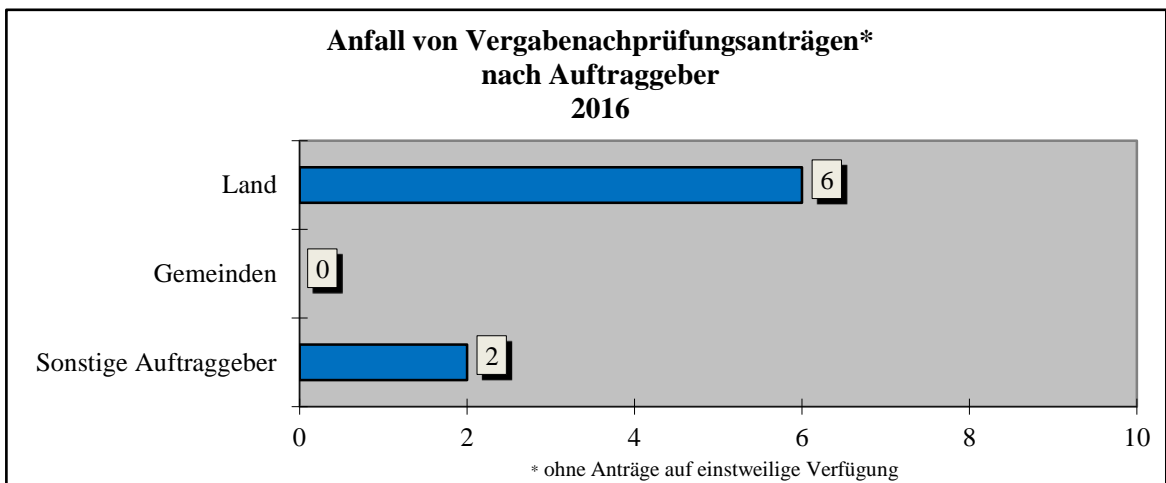
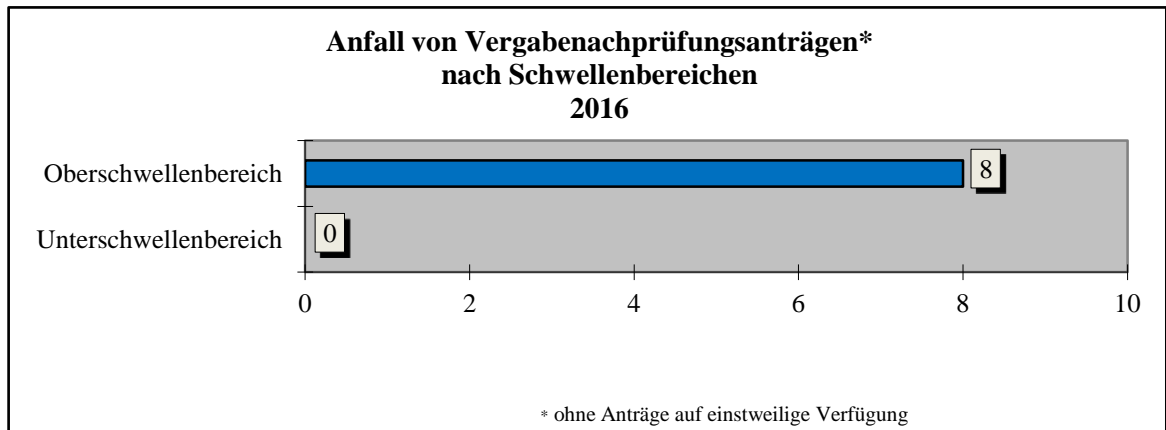
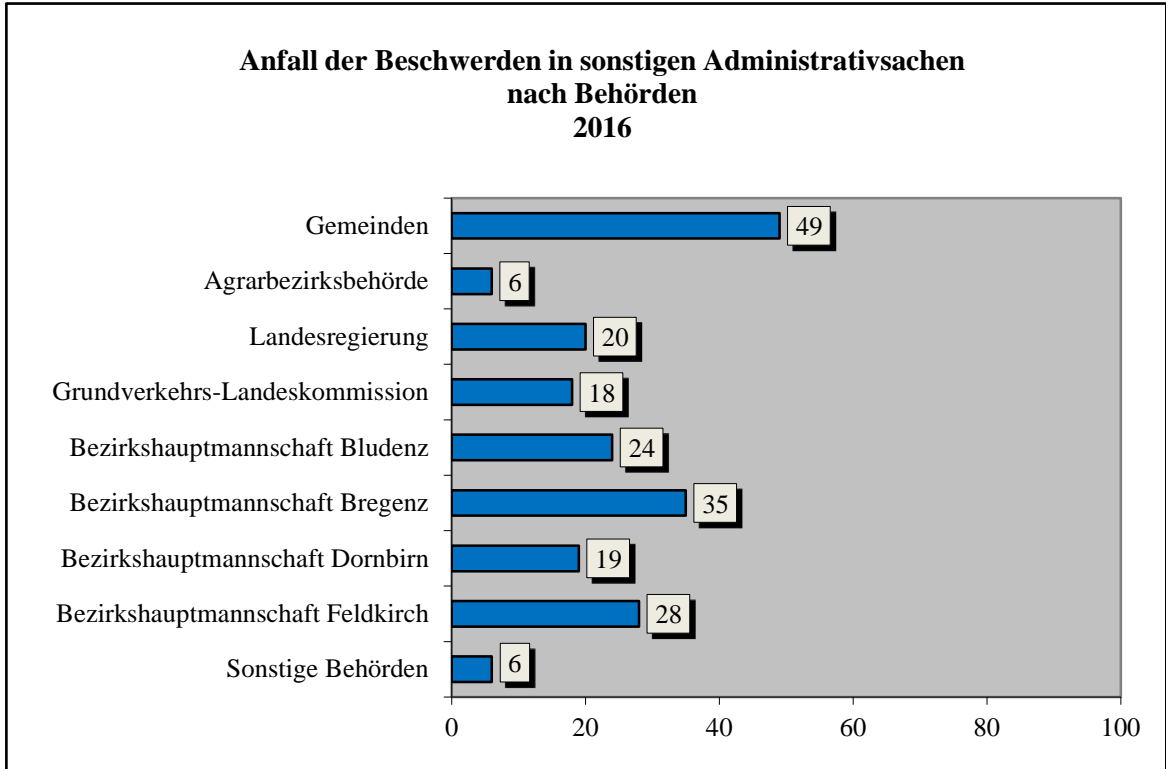
Erledigungen nach mündlicher Verhandlung 2016



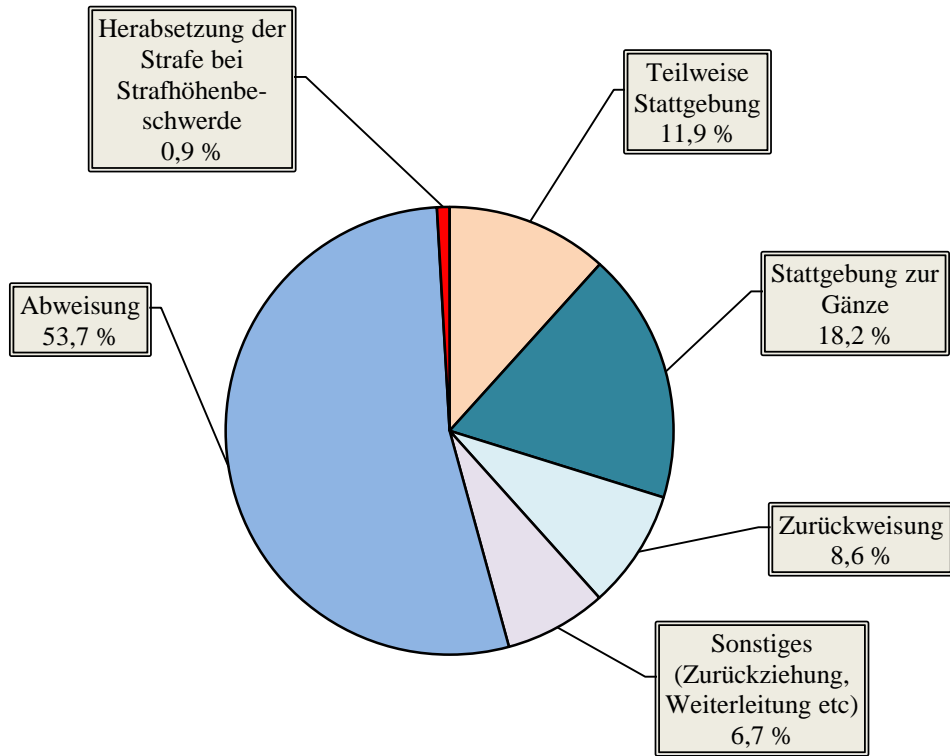
Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung 2016







Inhalt der Erledigungen der Strafbeschwerden 2016



Inhalt der Erledigungen aller sonstigen Beschwerden und Anträge 2016

